

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Husum Netz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzan-
schluss und dessen Nutzung für die Stromversorgung in Niederspannung (Niederspannungsan-
schlussverordnung – NAV)

Gültig ab 01.01.2022

Stadtwerke Husum Netz GmbH
Am Binnenhafen 1, 25813 Husum

Telefon:	04841	8997-777
Telefax:		8997-188
E-Mail:	info@husumnetz.de	
Internet:	www.husumnetz.de	

Ansprechpartner Energie.System.Dienste	04841	8997-216 8997-217 8997-222
Telefax		8997-322

Ansprechpartner Netznutzung Telefax	04841	8997-126 8997-334
---	-------	----------------------

Annahme von Störungsmeldungen	04841	8997-200
-------------------------------	-------	----------

Öffnungszeiten der Stadtwerke Husum Netz GmbH

Montag – Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr

Besondere Gesprächstermine können gerne mit uns vereinbart werden.

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Husum Netz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Stromversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

Gültig ab 01.01.2022

Anlage: Preisblatt der Stadtwerke Husum Netz GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen Strom

1. Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen ergänzen die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Die jeweils gültige Fassung finden Sie auf unserer Homepage www.husumnetz.de. Mit der persönlichen Ansprache in der dritten Person („Sie“, „Ihr“, „Ihnen“ usw.) ist der Kunde bzw. die Kundin als Anschlussnehmer gemeint. Der Netzbetreiber Stadtwerke Husum Netz GmbH ist mit der 1. Person („wir“, „unser“ usw.) gemeint.

2. Kosten des Netzanschlusses (§ 9 NAV)

Die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses bis 3 x 250 A stellen wir Ihnen gemäß § 9 NAV und unserem Preisblatt in Rechnung. Die hier beschriebenen Bauformen sind Neuanschlüsse –pauschal-. Die Netzanschlusskosten für den Neuanschluss –pauschal- setzen sich aus Grund- und Meterpauschalpreis zusammen. Im Einzelfall behalten wir uns eine angemessene Vorauszahlung vor. Das Preisblatt ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen. Die jeweils gültige Fassung finden Sie auf unserer Homepage www.husumnetz.de.

3. Herstellung des Netzanschlusses (§ 6 NAV)

- 3.1. Den Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses werden wir Ihnen nach Auftragserteilung mitteilen. In Einzelfällen kann dieser Zeitraum abweichen aufgrund von Umständen, die nicht durch uns beeinflussbar sind. Dies können z. B. das Wetter, behördliche Auflagen, Überprüfungen des Kampfmitteldienstes oder Behinderungen im Bereich der Leitungstrasse auf Ihrem Grundstück sein.
- 3.2. Die Erdarbeiten auf Ihrem Grundstück können Sie auf Wunsch selbst erledigen bzw. erledigen lassen. Diese Eigenleistungen stimmen Sie im Voraus mit uns ab. Dabei übernehmen Sie die Verantwortung und halten unsere technischen Vorgaben ein. Eigenleistungen vergüten wir Ihnen selbstverständlich in der Rechnung (gemäß Preisblatt).
- 3.3. Bei zeitgleicher, gemeinsamer Verlegung von Leitungen der Stadtwerke Husum Netz GmbH für ein Anschlussobjekt durch Sie oder deren Beauftragten wird ein Rabatt auf die Netzanschlusskosten gewährt (siehe Preisblatt).
- 3.4. Für Anschlüsse, die nach Art und Lage wesentlich vom Neuanschluss –pauschal- abweichen, treten an die Stelle der im Preisblatt genannten Beträge, die im Einzelfall entstandenen Kosten. Dies gilt auch für Neuanschlüsse –pauschal-, bei denen z. B. Straßen-, Gleis- oder Gewässerquerungen mittels Bohrspülverfahren oder aber aufwendige Straßenquerungen in offener Bauweise oder Bohrspülverfahren erforderlich sind.
- 3.5. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen bzw. Anlagen, die durch eine Änderung oder Erweiterung erforderlich oder aus anderen Gründen (z.B. Abriss) von ihm veranlasst werden, gemäß § 9 NAV. Eine endgültige Außerbetriebsetzung (Trennung vom Versorgungsnetz) eines Netzanschlusses erfolgt kostenlos. Für das Wiederanschließen kommen die Pauschalen für Neuanschlüsse zur Verrechnung.
- 3.6. Ist den Stadtwerken Husum Netz GmbH der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach den §§ 17, 18 EnWG nicht zumutbar, können die Stadtwerke Husum Netz GmbH den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem ermittelten Anschlusspreis einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

4. Zeitlich befristeter Netzanschluss

Bei einem zeitlich befristeten Netzanschluss (z. B. Baustromanschluss oder Anschluss für Schausteller) führen Sie Ihre elektrischen Anlagen an unser Netz heran. Der Anschluss an unser Netz erfolgt durch uns bzw. den von uns beauftragten Dritten.

Die zeitliche Befristung beträgt maximal zwei Jahre ab Inbetriebsetzung des Netzanschlusses. Die Anschluss- und Inbetriebsetzungskosten finden Sie im Preisblatt.

5. Leistung und Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

5.1. Die vorzuhaltende Leistung wird als maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss definiert. Der Leistungsbedarf für Wohnungen ermittelt sich gemäß DIN 18015-1 in der jeweils gültigen Fassung.

5.2. Wünschen Sie eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung für den Strombezug aus dem Netz oder für die Einspeisung von selbst erzeugtem Strom, stimmen Sie dies im Voraus mit uns ab.

5.3. Für einen Netzanschluss mit einer Leistung von über 30 kW zahlen Sie einen Baukostenzuschuss gem. § 11 NAV. Sie finden diesen im Preisblatt. Wir stellen Ihnen bei Herstellung eines Netzanschlusses und bei Erhöhungen und Überschreitungen der vertraglich vereinbarten Leistung eine Rechnung.

5.4. Wünschen Sie eine örtliche Veränderung eines Netzanschlusses über 30 kW, wird dafür ein neuer Baukostenzuschuss fällig. Ein bereits gezahlter Baukostenzuschuss wird nicht angerechnet.

5.5. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht, soweit die vorzuhaltende Leistung dem Eigenbedarf einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas oder einer KWK-Anlage im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz dient und diese Eigenbedarfsentnahme sowie die Einspeisung über einen Netzverknüpfungspunkt erfolgen.

6. Inbetriebsetzung, Überprüfung (§ 14 und 15 NAV)

Der Netzanschluss darf nur von uns bzw. unserem Beauftragten in Betrieb genommen werden. Dazu gehören alle elektrischen Anlagen vom öffentlichen Stromnetz bis hin zur Trennvorrichtung, die in den Technischen Anschlussbedingungen definiert ist. Die Kosten hierfür werden Ihnen in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung einer Anlage aufgrund festgestellter Mängel bzw. Verzögerungen, die von Ihnen oder Ihrem Beauftragten verursacht wurden, nicht möglich, so fallen die im Preisblatt veröffentlichten Kosten für vergebliche Inbetriebsetzungen an.

Für eine von Ihnen zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen werden die im Preisblatt genannten Kosten fällig.

7. Technische Regelungen für den Netzanschluss (§ 20 NAV)

7.1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung sind Sie verantwortlich.

7.2. Ihre elektrischen Anlagen sind so von Ihnen zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf unsere Einrichtungen oder auf die Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für Wiedereinschaltungsvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung.

7.3. Aktuelle Informationen zum Anmeldeverfahren sowie die technischen Anschlussbedingungen finden Sie auch im Internet www.husumnetz.de unter „Stromnetz/Netzanschluss“.

8. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NAV)

Kosten aus einem Zahlungsverzug von Forderungen gemäß der NAV, einer erforderlichen Unterbrechung sowie einer Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind von Ihnen zu zahlen. Die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung der Leistung fällig. Bei größerem Leistungsumfang können die Stadtwerke Husum Netz GmbH Abschlagszahlungen auf die Kosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Kunden (Anschlussnehmer/Anschlussnutzer) Mahnkosten gemäß Preisblatt zu zahlen. Die Inbetriebsetzung der Anlage können die Stadtwerke Husum Netz GmbH von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig machen.

9. **Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)**

Die Kosten für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Kunden (Anschlussnehmer/Anschlussnutzer) und deren Aufhebung werden dem Kunden (Anschlussnehmer/Anschlussnutzer) pauschal gemäß Preisblatt berechnet.

Ist für die Aufhebung der Unterbrechung der Wiedereinbau eines Zählers erforderlich, wird dieser gemäß Preisblatt abgerechnet.

10. **Datenverarbeitung**

10.1. Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers nach den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Zur Information über diese Datenverarbeitung erhält der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer ein gesondertes Informationsblatt.

10.2. Sofern Mitarbeiter des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers bei der Durchführung des Vertrages Ansprechpartner des Netzbetreibers sind, ist der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verpflichtet, das gesonderte Informationsblatt an seine Mitarbeiter weiterzuleiten und seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang der Netzbetreiber Daten seiner Mitarbeiter verarbeitet.

11. **Sonstiges**

11.1. Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG können Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111 b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ein Schlichtungsverfahren beantragen.

Kontaktdaten:

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

T 0 30 – 2 75 72 40 0

M info@schlichtungsstelle-energie.de

www.schlichtungsstelle-energie.de

11.2. Informationen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) erhalten Sie bei der Deutschen Energie-Agentur (dena, www.dena.de) und dem Gebäudeenergieberater – Ingenieure – Handwerker Nord e.V. (www.gih.de/nord). Wir verweisen auch auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de).

12. **Inkrafttreten**

Die „Ergänzenden Bedingungen“ und die Anlage Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Husum, den 01.01.2022